

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Herzlake (Straßenreinigungsverordnung)

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Nr. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. Nr. 24/2010 S. 465), §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 372), hat die Vertretung der Samtgemeinde Herzlake in ihrer Sitzung am 22. November 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO) Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. In den Bereichen, in denen die Fahrbahn aus Rasengittersteinen besteht, umfasst die Reinigungspflicht auch den Rasenschnitt und die Pflege dieser Steine.
2. Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Niedersächsische Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädlichen Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
5. Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst (§ 3).

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit den Mitgliedsgemeinden die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
4. Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung 1 mal wöchentlich durchzuführen.
5. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Mitgliedsgemeinden die Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breits als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m ;
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - ac) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - ad) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, das ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

6. Das Schneeräumen und Bestreuen nach den Absätzen 1) bis 5) ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährliche Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt gem. § 61 Nds. SOG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Herzlake, den 26. November 2012

.....
Pleus
Samtgemeindebürgermeister

I Gemeinde Dohren

- a) Dorfstraße (K 241)
- b) Moorstraße (K 259)

II Gemeinde Herzlake

- a) Zuckerstraße (L 55) von der Hase bis Einmündung Industriestraße
- b) Grafelder Straße (K 244)
- c) Im Dorfe (K 267), Ortsteil Westrum
- d) Herzlaker Straße (K 267), Ortsteil Westrum

III Gemeinde Lähden

a) Ortsteil Lähden

- Herzlaker Straße (K 267)
- Ahmsener Straße (K 211) von der Kreuzung Holter Straße bis einschließlich der Einmündung Jahnstraße
- Haselünner Straße (L 65)
- Hauptstraße (K 211) von der Kreuzung Herzlake Straße bis zur Kreuzung Holter Straße
- Hüvener Straße (L 64)
- Berßener Straße (K 206)
- Westerloher Straße (K 240)

b) Ortsteil Ahmsen

- Vinner Straße (K221)
- Alte Dorfstraße (K212)
- Lahner Straße (K212/221)

c) Ortsteil Herssum

- Ostend (L 55)
- Mittelort (L 55)
- Westend (L 55) von der Kreuzung Teepohl bis Einmündung Paterhäuser
- Teepohl (K 212)

d) Ortsteil Holte-Lastrup

- Hauptstraße (L 55)
- Am Markt (L55)
- Am Schultenhof (K 211)
- Lähdener Straße (K211)
- Mühlenstraße (K211)

e) Ortsteil Vinnen

- Im Dorf (L55)
- Wachtumer Straße (L55)
- Herssumer Straße (L55)
- Riehen (K 221)